



Der Markt Bruckmühl erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4, Bayerischen Bauordnung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Herstellung von KFZ-Stellplätzen und Herstellung von Fahrradabstellplätzen des Marktes Bruckmühl

(Stellplatzsatzung)

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Bruckmühl. Ausgenommen von dieser Satzung sind Gebiete, für die ein verbindlicher Bebauungsplan mit abweichenden Stellplatzregelungen gilt.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von KFZ-Stellplätzen sowie Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO bei

- Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist und bei
- Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen hinsichtlich des hierdurch ausgelösten zusätzlichen Bedarfs. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 BayBO und § 7 dieser Satzung erheblich erschwert oder verhindert würde.

Rechtmäßig errichtete Stellplätze und Garagen/Carports genießen im Rahmen der ausgesprochenen Genehmigung Bestandsschutz. Sollte sich bei der Nutzungsänderung ein Mehrbedarf an Stellplätzen ergeben, gilt dies ebenso.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen und nach Art. 47 Abs. 1 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu ermitteln.
Diese Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zu ermitteln.
- (2) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für LKW nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen. Für einen Busparkplatz werden 10 PKW-Stellplätze angerechnet.
- (3) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Fahrzeuge (z. B. Mofas oder Motorräder) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (4) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (5) Ergibt sich bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs für die jeweiligen Nutzungen keine natürliche Zahl, so ist der Betrag aufzurunden. Die Rundung erfolgt nach der Stellplatzermittlung für jede Nutzungseinheit, im Falle von Wohnnutzungen nach der Stellplatzermittlung je Gebäude.

§ 4

Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von KFZ-Stellplätzen

- (1) Notwendige KFZ-Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.
- (2) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) muss eine Tiefe von mind. 5,50 m aufweisen. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als KFZ-Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum), wird jedoch als Besucherstellplatz, im Sinne dieser Satzung, angesehen.
- (3) Bei Duplexparkern und Mehrfachparksysteme muss der Abstand zwischen den Plattformen mindestens 2,15 m betragen. Eine Plattformbelastung von mindestens 2.500 kg ist zu gewährleisten.
- (4) Die Anzahl der notwendigen Besucherstellplätze sind der Anlage zu entnehmen. KFZ-Stellplätze für Besucher müssen grundsätzlich oberirdisch ausgewiesen werden und sind als solche zu kennzeichnen. Sie müssen frei zugänglich sein.

Die ungehinderte Zu- und Abfahrt von und zur öffentlichen Verkehrsfläche, ist Tag und Nacht sicherzustellen.

- (5) Bei Neubauten von Gebäuden, bei denen mehr als 10 KFZ-Stellplätze erforderlich sind, kann der Bau von Tiefgaragen aus Gründen der Ortsgestaltung, der Freihaltung von Grünflächen, des Umweltschutzes (z.B. Schutz vor Lärm- und Geruchsbelästigungen) oder Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs oder ähnlichen Gründen verlangt werden.
- (6) Für bauliche Anlagen, bei denen mit erheblichem Besucherverkehr zu rechnen ist, ist auch eine ausreichende Anzahl an ausgewiesenen KFZ-Stellplätzen für Menschen mit Behinderung nachzuweisen. In diesem Fall müssen 5 % der für Besucher gekennzeichneten Parkplätze für Menschen mit Behinderung bereitgestellt werden, mindestens ist jedoch 1 Stellplatz für Menschen mit Behinderung erforderlich. Von einem erheblichen Besucherverkehr ist ab 20 KFZ-Stellplätzen, die für Besucher bereitgestellt werden müssen, auszugehen. Die Stellplätze für Menschen mit Behinderung müssen von den baulichen Anlagen auf kürzestem Wege stufenlos zu erreichen sein.
- (7) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Es dürfen grundsätzlich nur ökologisch verträgliche und versickerungsfähige Beläge zur Ausführung kommen (z. B. Pflasterrasen, Rasengittersteine), soweit sich durch andere Vorschriften oder die tatsächlichen Erfordernisse nichts Abweichendes ergibt. Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW's sind durch standortgerechte Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,50 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen und mit mindestens einem heimischen Laubbaum und entsprechenden Sträuchern zu bepflanzen.
- (8) Lage und Gestaltung der KFZ-Stellplätze und der Zu-/Abfahrten sind im Bauplan/Freiflächengestaltungsplan darzustellen. Bei Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW's sind der Stellplatznachweis und der Zu- und Abfahrtsplan in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen.

§ 5

Größe der KFZ-Stellplätze und Breite der Fahrgassen

- (1) Ein notwendiger KFZ-Stellplatz muss mindestens 5,50 m lang sein. Die lichte Breite eines KFZ-Stellplatzes muss mindestens 2,50 m aufweisen. Ein KFZ-Stellplatz für Menschen mit Behinderung muss mindestens eine lichte Breite von 3,50 m aufweisen.

- (2) Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von KFZ-Stellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderung der folgenden Tabelle erfüllen:

Anordnung der KFZ-Stellplätze zur Fahrgasse	erforderliche Fahrgassenbreite, bei einer KFZ-Stellplatzbreite von 2,50 m
90°	6,00 m
60°	4,00 m
45°	3,00 m

- (3) Sollten die KFZ-Stellplätze parallel zur Fahrbahn angeordnet werden, sind der erste und der letzte KFZ-Stellplatz mit einer Länge von 5,50 m zu erbringen, die dazwischen liegenden KFZ-Stellplätze haben eine Mindestlänge von 6,50 m aufzuweisen.
- (4) Auf Parkplätzen von Verbrauchermärkten und sonstigen Anlagen mit erheblichen Zu- und Abfahrtsverkehr sowie in Tiefgaragen sind Fahrgassen zwischen den Stellplatzreihen in einer Breite von mindestens 6,00 m auszuführen.
- (5) Ansonsten gelten die Vorschriften der GaStellV des Freistaates Bayern in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

§ 6

Anzahl, Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze entsprechend dieser Satzung herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten.
- (2) Die notwendigen Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck grundbuchrechtlich gesichert ist.
- (3) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätzen ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu ermitteln. Für Sonderfälle, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf der Fahrräder nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf für Fahrräder zu ermitteln.
- (4) Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung, ist die Stellplatzzahl der Fahrräder für jede Nutzung getrennt zu ermitteln; anschließend sind die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen zu addieren. Finden die unterschiedlichen Nutzungen zeitlich getrennt statt, so ist der Nutzungszeitraum mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

- (5) Notwendige Fahrradabstellmöglichkeiten sind so herzustellen, dass sie gut zugänglich und von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher erreichbar sind.
- (6) Notwendige Fahrradabstellmöglichkeiten, die frei zugänglich sind, müssen eine Anschlussmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und dem Fahrrad einen sicheren Stand ermöglichen.
- (7) Die Fläche einer notwendigen Fahrradabstellmöglichkeit muss mindestens 0,75 m x 2,00 m betragen.
- (8) Bei einer Anlage mit mindestens 3 Wohneinheiten, ist je 3 Wohneinheiten ein Abstellplatz, des notwendigen Bedarfs, als Abstellplatz für ein Lastenfahrrad herzustellen. Bei Verkaufsstätten, Sportstätten, Gaststätten, Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen, ist mindestens 1 Fahrradabstellplatz, des notwendigen Bedarfs, als Abstellplatz für ein Lastenfahrrad herzustellen.
Die Mindestbreite eines Abstellplatzes für ein Lastenfahrrad beträgt 1,20 m und die Mindestlänge 2,80 m.
- (9) Es dürfen grundsätzlich nur ökologisch verträgliche und versickerungsfähige Beläge zur Ausführung kommen (z. B. Pflasterrasen, Rasengittersteine), soweit sich durch andere Vorschriften oder die tatsächlichen Erfordernisse nichts Abweichendes ergibt. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 7

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzpflicht kann nach Art. 47 Abs. 3 BayBO erfüllt werden durch
 1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück,
 2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder
 3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber dem Markt Bruckmühl (Ablösevertrag).
- (2) Ein Anspruch auf Stellplatzablöse besteht nicht. Für die Ablösung von Stellplätzen ist die ausdrückliche Zustimmung des Marktes Bruckmühl erforderlich.
- (3) Eine Ablösung erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Errichtung des Stellplatzes auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Grundstückes nicht möglich oder ortsplannerisch nicht vertretbar ist.

§ 8

Ablösung der Stellplatzpflicht

Nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO und § 7 dieser Satzung kann die Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösevertrages mit dem Markt Bruckmühl erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellt.

Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor der Erklärung zur Genehmigungsfreistellung abzuschließen. Im Ablösungsvertrag ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Ablösesumme zu verlangen.

Der Ablösebetrag wird pauschal auf 15.000,- EUR pro KFZ-Stellplatz festgelegt.
Der Ablösebetrag wird pauschal auf 1.500,- EUR pro Fahrradabstellplatz festgelegt.
Der Ablösebetrag wird pauschal auf 2.500,- EUR pro Lastenfahrradabstellplatz festgelegt.

Der Ablösebetrag ist 4 Wochen nach Abschluss des Ablösevertrages zur Zahlung fällig.

§ 9

Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, bis sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht, maßgebenden Verhältnis nicht ändern.

§ 10

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Bruckmühl zugelassen werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben trifft der Markt Bruckmühl die Entscheidung über die Zulassung der Abweichung (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

§ 11

Übergangsregelungen

Für folgende Bauvorhaben hat diese Satzung keine Anwendung, es gilt weiterhin die Stellplatzsatzung in der Fassung vom 07.02.2008:

- Bauanträge, Genehmigungsfreistellungen und Bauvoranfragen, die vor in Kraft treten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
- Bauanträge, Genehmigungsfreistellungen und Bauvoranfragen, zu denen vor in Kraft treten das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist,
- Bauanträge, Genehmigungsfreistellungen und Bauvoranfragen für Vorhaben, die den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entsprechen

und die vor in Kraft treten bereits an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet worden sind.

§ 12

Umsatzsteuer

Sollte der Markt Bruckmühl in (Teil-) Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

MARKT BRUCKMÜHL
Bruckmühl, 28.09.2023



R. Richter
Erster Bürgermeister



Hinweis:

Gem. Art. 2 Abs. 8 Satz 2 BayBO sind Garagen, Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Diese sollen nicht Zweckentfremdet werden.

Anlage zu der Stellplatzsatzung des Marktes Bruckmühl vom 28.09.2023

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der KFZ-Stellplätze (Stpl.)	Zusätzliche KFZ-Stellplätze für Besucher v. H.	Zahl der Fahrradabstellplätze
1.	Wohngebäude			
1.1	Wohneinheiten bis 40 m ²	1 Stpl. je Wohneinheit	20	1 je Wohneinheit, siehe auch § 6 Abs. 8
1.2	Wohneinheiten über 40 m ²	2 Stpl. je Wohneinheit	30	2 je Wohneinheit, siehe auch § 6 Abs. 8
1.3	Mehrfamilienhäuser mit öffentlich geförderten Wohnungen (z.B. nach EOF oder Wohnpakt Bayern usw.)	1,5 Stpl. je Wohneinheit	20	1 je Wohneinheit, siehe auch § 6 Abs. 8
1.4	Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungs-berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	-	1 je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, mind. jedoch 7 Stpl.	30	1 je Bett
1.6	Schwestern- und Arbeiterwohnheime	1 Stpl. je Bett	10	1 je Bett
1.7	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 7 Stpl.	30	1 je 3 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Hauptnutzfläche oder je 2 Beschäftigte	20	1 je 60 m ² Hauptnutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume oder Praxen)	1 Stpl. je 25 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	50	1 je 50 m ² Hauptnutzfläche
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Lebensmitteleinzelhandel, sonstiger Einzelhandel	bis 400 m ² Verkaufsfläche 1 Stpl. je 25 m ² Verkaufsfläche	50	1 je 50 m ² Verkaufsfläche, siehe auch § 6 Abs. 8
		ab 400 m ² Verkaufsfläche 1 Stpl. je 25 m ² Verkaufsfläche	75	1 je 100 m ² Verkaufsfläche, siehe auch § 6 Abs. 8
4.	Versammlungsstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	-	1 je 25 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	-	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	-	1 je 30 Sitzplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der KFZ-Stellplätze (Stpl.)	Zusätzliche KFZ-Stellplätze für Besucher v. H.	Zahl der Fahrradabstellplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	-	1 je 300 m ² Sportfläche, siehe auch § 6 Abs. 8
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-	1 je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze, siehe auch § 6 Abs. 8
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenflächen	-	1 je 50 m ² Hallenflächen, siehe auch § 6 Abs. 8
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenflächen; zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-	1 je 50 m ² Hallenflächen; zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze, siehe auch § 6 Abs. 8
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 100 m ² Grundstücksfläche	-	1 je 100 m ² Grundstücksfläche, siehe auch § 6 Abs. 8
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen	-	1 je 7 Kleiderablagen, siehe auch § 6 Abs. 8
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen; zusätzlich 1 Stpl. je 7 Besucherplätze	-	1 je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 7 Besucherplätze, siehe auch § 6 Abs. 8
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-	2 je Spielfeld, siehe auch § 6 Abs. 8
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Besucherplätze	-	2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 7 Besucherplätze, siehe auch § 6 Abs. 8
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-	6 je Minigolfanlage, siehe auch § 6 Abs. 8
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	5 Stpl. je Bahn, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	-	1 je Bahn siehe auch § 6 Abs. 8, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
5.12	Fitnesscenter, öffentliche Sauna und dergleichen	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche	-	1 je 25 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3, siehe auch § 6 Abs. 8

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der KFZ-Stellplätze (Stpl.)	Zusätzliche KFZ-Stellplätze für Besucher v. H.	Zahl der Fahrradstellplätze
5.13	Schießanlagen	1 Stpl. je Stand, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	-	Keiner außer bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
5.14	Squashanlagen	1 Stpl. je Platz, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	-	1 je Platz, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
5.15	Solarien	1 Stpl. je Kabine	-	1 je Kabine
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe (2)			
6.1	Gaststätten, Imbissstuben, Eisdieleen, Cafes, Billard-Cafes	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, jedoch mind.3 Stpl	-	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl., siehe auch § 6 Abs. 8
6.2	Diskotheken, Tanzlokale und sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 5 m ² Nettogastraumfläche (2)	-	1 Stpl. je 20 m ² Nettogastraumfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Fremdenzimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag n. 6.1	-	1 je 10 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 7 Stpl.	-	1 je 10 Betten
6.5	Spielesalon	1 Stpl. je Automat, jedoch mind. 1 Stpl. je 15 m ² Hauptnutzfläche	-	1 je 15 m ² Hauptnutzfläche
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	20	1 je 20 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grund-, Mittelschulen, Sonderschulen	1,5 Stpl. je Klasse	30	10 je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	2 Stpl. je Klasse	75	10 je Klasse
8.3	Fachhochschulen, Hochschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 2 Schüler/Studenten	-	1 je 5 Schüler/Studenten
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	3 Stpl. je Gruppe	-	2 je Gruppe, siehe auch § 6 Abs. 8
8.5	Jugendfreizeitheimen, Jugendzentren und dgl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-	1 je 5 Besucherplätze
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	75	1 je 10 Auszubildende

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der KFZ-Stellplätze (Stpl.)	Zusätzliche KFZ-Stellplätze für Besucher v. H.	Zahl der Fahrradabstellplätze
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte	20	1 je 5 Beschäftigte
9.2	Friseur- und Kosmetikläden, Nagelstudios	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	20	1 je 30 m ² Nutzfläche
9.3	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsflächen	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 je 5 Beschäftigte
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 Stpl. je Pflegestand, bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-	-
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	3 Stpl. je Waschanlage	-	-
9.7	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz, wobei der Stauraum vor und nach dem Waschplatz als Stpl. angerechnet werden kann	-	-
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	2 Stpl. je 3 Kleingärten	-	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	-	1 je 1.500 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10

- (1) Der Stellplatzbedarf ist grundsätzlich nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- (2) Sind dem Betrieb Freischankflächen oder Biergärten zugeordnet und übersteigen diese Flächen die Nettogastraumfläche, so ist für den übersteigenden Teil der Freischank-/Biergartenfläche im Falle der Nr. 6.1 zusätzlich 1 Stpl. je 20 m² und im Falle der Nr. 6.2 zusätzlich 1 Stpl. je 10 m² Freischank-/Biergartenfläche nachzuweisen.

Methoden der Flächenberechnung:

Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) jedoch ohne Terrassen und Balkone.

Hauptnutzfläche/Nutzfläche nach DIN 277.

Nettogastraumfläche im Sinne dieser Satzung sind alle Hauptnutzflächen nach DIN 277, in denen sich Gäste zur Bewirtung aufhalten, einschließlich des Thekenbereichs und der Bewegungsflächen innerhalb des Gastraums ohne Windfang.

